

Az.: A 1 K 31059/02



EINGEGANGEN 20. April 2005
NW

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann
Torstr. 124, 10119 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin Füger als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2005

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.09.2002 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin, nach eigenen Angaben algerische Staatsangehörige, stellte am 30.07.2002 einen Asylantrag, nachdem sie Mitte Juni 2002 eigenem Vortrag zufolge auf dem Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 30.07.2002 trug sie vor, sie sei 1997 bereits für zwei Monate mit einem Touristenvisum in Deutschland gewesen. Während dieses Aufenthalts habe sie auch ihre französische Freundin in Bonn kennengelernt. Sie sei zurück nach Deutschland gekommen, um ihre Freundin zu heiraten. Ihre Familie wisse seit etwa 1998 oder 1999, als ihre Freundin sie in Algerien besucht habe, dass sie Frauen liebe und sei damit nicht einverstanden.

Am 12.09.2002 haben die Klägerin und ihre Freundin, Frau [REDACTED], vor dem zuständigen Standesbeamten des Standesamtes [REDACTED] übereinstimmend erklärt, gemäß § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen zu wollen (vgl. Lebenspartnerschaftsurkunde, Bl. 53 d. Behördenakte).

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.09.2002 wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt (Ziffer 1.) und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2.) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 3.). Die Klägerin wurde weiterhin unter Ziffer 4. des Bescheides aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen, anderenfalls sie nach Algerien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, abgeschoben wird (Ziffer 4.).

Zur Begründung trug die Beklagte vor, dass keine staatliche bzw. mittelbar dem algerischen Staat zurechenbare Verfolgung vorliege. Die Klägerin habe selbst in der Anhörung vorgetragen, dass sie weder staatliche Verfolgung in Algerien erlitten habe noch eine solche bei ihrer Rückkehr befürchtet. Dies stimme mit den Auskünften über Homosexualität in Algerien überein. Diese sei in Algerien relativ weit verbreitet. Zwar sei Homosexualität unter Strafe gestellt, jedoch komme es nur in sehr seltenen Fällen zu Anklagen. Vielmehr werde Homosexualität durch den algerischen Staat weitgehend ignoriert.

Die Klägerin hat am 11.10.2002 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, dass es zwar zutreffen mag, dass Homosexualität in Algerien geduldet wird, jedoch sei eine Eheschließung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern nicht möglich. Die von der Klägerin mit ihrer Freundin begründete Lebenspartnerschaft werde vom algerischen Staat nicht geduldet und verstoße gegen Gesetze und Religion.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.09.2002 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, und denjenigen der beigezogenen Behördenunterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24.09.2002 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn sie hat einen Anspruch auf Anerken-

nung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG sowie auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

1. Der Klägerin steht das Asylrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG zu.

a) Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung in diesem Sinne ist grundsätzlich staatliche Verfolgung (sog. unmittelbare Verfolgung) und liegt dann vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (asylerbliche Merkmale), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylrechtlichen Schutz genießt hiernach jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet (BVerwG, Ur. v. 17.05.1983, BVerwGE 67, 184 ff.). Diese Maßnahme muss darauf abzielen, dem Betroffenen Rechtsverletzungen zuzufügen, woran es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, fehlt. Die Maßnahme muss daher gerade an asylerbliche Merkmale anknüpfen. Ob eine solche spezifische Zielrichtung der Maßnahme gegeben ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.).

In der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war bereits anerkannt, dass im Rahmen der Anknüpfung der Verfolgung an die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch das Geschlecht ein asylerbliches Merkmal darstellen kann, so dass eine hieran anknüpfende Verfolgung politische Verfolgung im Sinne von Art. 16a GG sein kann (vgl. hierzu: BVerwG, Ur. v. 25.07.2000, BVerwGE 11, 334 ff.; BVerwG, Ur. v. 20.02.2001, BVerwGE 114, 27 ff.). Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfolgung von Homosexuellen unter bestimmten Voraussetzungen als politische Verfolgung qualifiziert (BVerwG, Ur. v. 15.03.1988, BVerwGE 79, 143 ff.). Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 ist nunmehr ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine politische Verfolgung im dargestellten Sinn ist allerdings erst dann anzunehmen, wenn der Betroffene landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird, d.h. er in anderen Teilen seines Heimatstaates keine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative). Zudem muss er aufgrund der politische Verfolgung gezwungen sein, sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.).

Einem Asylbewerber, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt wurde, kann nur dann der Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG versagt werden, wenn bei seiner Rückkehr in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerwG, Urt. v. 25.09.1984, BVerwGE 70, 769 ff.).

Nach ständiger Rechtsprechung können darüber hinaus auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG qualifiziert werden, wenn sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind (sog. mittelbare Verfolgung). Hierfür kommt es darauf an, ob der betreffende Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Verfolgungsmaßnahmen Dritter sind dem Staat dann zuzurechnen, wenn dieser zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen Dritter einzusetzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.). Das ist dann der Fall, wenn der Staat zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt (BVerwG, Urt. v. 06.03.1990, BVerwGE 85, 12 ff.). Die Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes ist jedoch nicht zu verlangen, vielmehr kommt es darauf an, ob der Staat die ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.

b) Die Klägerin ist nach ihren überzeugenden Angaben in der mündlichen Verhandlung auf dem Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In Übereinstimmung mit ihrem Vortrag im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 30.07.2002 hat sie dargestellt, Algerien im Juni 2002 mit einem Frachter von Algier aus verlassen zu haben. Auf den Frachter sei sie mit Hilfe eines Bekannten gelangt. Sie wisse nicht mehr genau, wie lange sie unterwegs gewesen sei, sie vermute jedoch zwischen einer Woche und 10 Tagen. Nach ihrer Ankunft in Hamburg habe ihr Bekannter sie nachts von dem Frachter zu dessen Bekannten in Hamburg gebracht. Von dort aus sei sie am nächsten Tag mit dem Zug nach Berlin zu ihrer Freundin gefahren.

Aufgrund dieser glaubhaften Schilderungen der Klägerin ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sie nicht über einen sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und sich somit auf das Asylgrundrecht berufen kann.

c) Der Klägerin droht aufgrund ihrer Homosexualität im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, die dem algerischen Staat zuzurechnen ist.

aa) Zur Überzeugung des Gerichts ist die Klägerin homosexuell veranlagt. Sie hat in der mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit ihren Ausführungen im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt dargestellt, dass sie ihre Freundin, die in der mündlichen Verhandlung anwesend war, bei einem Besuch in Deutschland im Jahr 1997 kennengelernt habe. Zuvor habe sie zwar keinerlei homosexuelle Kontakte gehabt, jedoch habe sie von ihrer diesbezüglichen Veranlagung gewusst. Nach ihrer Rückkehr nach Algerien habe ständig Brief- bzw. Telefonkontakt mit ihr bestanden. Im Jahr 1998 sei sie von ihrer Freundin für einen Monat in Algerien besucht worden.

Aufgrund des Auftretens und der überzeugenden Darstellungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, der Gegenwart ihrer Freundin während der Verhandlung sowie der Tatsache, dass diese sowohl nach deutschem als auch nach französischem Recht eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat das Gericht an der Homosexualität der Klägerin keine Zweifel. Neben der bereits im Verwaltungsverfahren in Kopie und in der mündlichen Verhandlung im Original vorgelegten Lebenspartnerschaftsurkunde des Standesamtes [REDACTED] vom 12.09.2002, wonach die Klägerin mit ihrer Freundin am 12.09.2002 gemäß § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründet hat, wurde in der Verhandlung das Original einer französischen Urkunde vom 28.10.2004 vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass die Klägerin mit ihrer Freundin auch nach französischem Recht eine Lebenspartnerschaft begründet hat.

bb) Ob die Klägerin vorverfolgt aus Algerien ausgereist ist kann letztendlich dahingestellt bleiben, denn jedenfalls droht ihr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien.

Eine solche Verfolgungsgefahr liegt dann vor, wenn dem Asylsuchenden für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische

Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dabei dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 15.03.1988, BVerwGE 79, 143 ff.).

(1) Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, ihre Familie habe mittlerweile Kenntnis von ihrer Homosexualität. Seit dem Besuch ihrer Freundin in Algerien sei ihre Familie misstrauisch geworden und habe in der Folgezeit davon erfahren. Es sei nie darüber gesprochen worden. Sie sei von ihren Brüdern zunehmend geschlagen worden, wodurch ihr teilweise schwere Verletzungen zugefügt worden seien. Zudem hätten ihre Brüder beabsichtigt, sie mit ihrem Cousin zwangsweise zu verheiraten. Aus allen diesen Gründen und, weil die Klägerin Sehnsucht nach ihrer Freundin gehabt habe, habe sie sich im Juni 2002 entschlossen, Algerien zu verlassen.

Es spricht daher vieles dafür, dass die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist, denn ein solcher Fall ist auch dann gegeben, wenn der Asylsuchende sein Heimatland auf der Flucht vor unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlässt, weil er aus einer für ihn ausweglosen Lage flieht (BVerwG, Urt. v. 30.10.1999, BVerwGE 87, 52 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG, Rn. 177). Die ihr gegenüber durch ihre Familie in zunehmenden Maße verübten Tätlichkeiten, die sich der algerische Staat zurechnen lassen muss (wird ausgeführt), versetzten sie in eine solche ausweglose Situation, die sie zur Flucht veranlassten.

(2) Jedenfalls droht ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien. Die Klägerin hat glaubhaft ausgeführt, dass nach nunmehr fast dreijährigem Aufenthalt in der BRD eine Rückkehr zu ihrer Familie nicht möglich sei, da dies ihren sicheren Tod bedeute. Von ihrer Familie könne sie keinerlei Unterstützung erwarten und als alleinstehende Frau sei es in Algerien nicht möglich, eine Wohnung zu bekommen. Vom algerischen Staat könne sie keinerlei finanzielle Unterstützung erwarten.

Dass die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, Angst davor zu haben, von ihren Brüdern im Falle ihrer Rückkehr getötet zu werden, ändert nichts an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage, denn in der Anhörung vor dem Bundesamt ist sie hierzu nicht befragt worden. Vielmehr wurde in dieser vordergründig auf die Verfolgung der Kläge-

rin durch staatliche Behörden abgestellt und auf ihre Äußerung hinsichtlich der erwarteten Reaktion ihrer Familie nicht näher eingegangen. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Klägerin glaubhaft bekundet hat, seit ihrer Ausreise aus Algerien keinen Kontakt zu ihrer Familie mehr gehabt zu haben.

Die von der Klägerin geschilderten befürchteten Reaktionen ihrer Brüder im Falle einer Rückkehr nach Algerien stimmen mit den aktuellen Lageberichten sowie den dem Gericht vorliegenden amtlichen Auskünften überein. Das algerische Familienrecht ist von islamischen Grundsätzen geprägt und bewirkt eine rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen. Homosexualität ist ein Tabuthema in Algerien und nach Art. 338 des Code Pénal strafbar (vgl. hierzu: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 09.03.2005, Stand Januar 2005, S. 14). Aufgrund der als unislamisch empfundenen Lebensweise homosexuell lebender Personen, die als Verstoß gegen religiöse und soziale Grundsätze angesehen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Familienmitglieder gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtete Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten begehen, um die hierdurch nach islamischen Verständnis ausgelöste Verletzung der Familienehre wiederherzustellen (vgl. zu der Gefahr von gegen Homosexuelle gerichteten Gewalttaten: Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Algerien-Update, Januar 2001 bis Dezember 2002, Ziff. 4.8). Jedenfalls ist mit großer Sicherheit damit zu rechnen, dass die Klägerin wegen ihrer, der Familie bekannten Homosexualität aus dem Familienverband ausgeschlossen wird.

Eine alleinstehend, moderne und westlich eingestellte Frau, die aus dem Ausland zurückkehrt, hat in Algerien jedoch kaum Chancen, ihren Unterhalt ohne die Hilfe ihrer Familie zu bestreiten. Staatliche oder anderweitige Unterstützung existiert nicht, üblicherweise kommt der Familienverband für arbeitslose Angehörige auf. Aufgrund der gravierenden Wohnungsnot ist es nahezu unmöglich, eine Unterbringung zu gewährleisten, wenn ein Unterkommen bei der Familie nicht möglich ist (vgl. zu ähnlichen, als unislamisch empfundenen Verhaltensweisen von Frauen und zur islamischen Moralvorstellung: Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.12.1999 zur Situation einer modernen, westlich orientierten, selbstständigen Frau, die sich im Ausland aufgehalten und ein nichteheliches Kind zur Welt gebracht hat; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.05.2004 sowie Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 27.04.2004 zur Situation der Frauen in Algerien, außereheliche Beziehungen, Vergewaltigung; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.12.1999 sowie gutachterliche Stellungnahme von Dr. Sigrud Faath vom 21.10.1998 zur Situation alleinlebender Frauen mit nichtehelichem Kind).

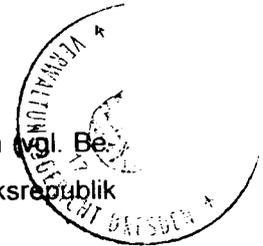
Die Klägerin, eine alleinstehende Frau, die mehrere Jahre in der BRD gelebt hat und deren Sexualität mit den islamischen Moralvorstellungen absolut unvereinbar ist, hat vor ihrer Ausreise aus Algerien lediglich in Heimarbeit mit einer Tante als Schneiderin gearbeitet, so dass die Erfolgsaussichten einer Arbeitssuche aufgrund ihrer fehlenden Qualifikation nahezu aussichtslos ist, zumal es schon für sich genommen mit immensen Schwierigkeiten verbunden ist, in Algerien eine Arbeit zu finden. In allen Bereichen ist die Arbeitslosigkeit sehr hoch (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 27.04.2004).

(3) Die der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden erheblichen Gefahren sind dem algerischen Staat zuzurechnen, so dass eine mittelbare staatliche Verfolgung im oben beschriebenen Sinne vorliegt. Im Rahmen derselben können auch private Handlungen einzelner Familienmitglieder der Klägerin dem algerischen Staat zugerechnet werden, wenn der Staat grundsätzlich nicht in der Lage ist, gegen diese, an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgungsmaßnahmen effektiven Schutz zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Schutzbereitschaft wäre nur dann zu bejahen, wenn Polizei und Sicherheitsbehörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch angehalten sind (BVerwG, Beschl. v. 24.03.1995, NVwZ 1996, 85 f.).

Wie bereits ausgeführt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr aufgrund ihrer Homosexualität unter Umständen lebensbedrohlichen Tätlichkeiten seitens ihrer Brüder ausgesetzt bzw. von ihrer Familie verstoßen wird. Aus dem aktuellen Lagebericht ergibt sich, dass es nach wie vor keinen staatlichen Schutz für Frauen gibt, die - wie vorliegend die Klägerin - häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 09.03.2005, Stand Januar 2005, S. 18). Wie dargestellt, besteht auch keinerlei staatliche Unterstützung, wenn eine ledige Frau ohne die Hilfe ihrer Familie überleben muss. Folglich ist vorliegend im Falle der Rückkehr der Klägerin in ihren Heimatstaat eine an das Geschlecht anknüpfende, dem algerischen Staat zurechenbare Verfolgung gegeben, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit der Klägerin befürchten lassen.

Ob der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr auch eine unmittelbar staatliche Verfolgung aufgrund der Homosexualität unter Strafe stellenden Straftatbestandes des Art. 338 des Code Pénal droht, kann daher dahingestellt bleiben. Aufgrund des in dem aktuellen Lagebericht enthaltenen Hinweises, dass algerische Rechtsanwälte bestätigen, dass weiterhin Strafen

nach Art. 338 Code Pénal verhängt werden, ist dies jedoch nicht unwahrscheinlich (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 09.03.2005, Stand Januar 2005, S. 14).



2. Aus denselben Gründen war darüber hinaus festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Diesbezüglich sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Geschlecht als asylerbliches Merkmal nunmehr ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG aufgeführt wird.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Füger



ausgefertigt/beglaubigt:
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

Mosch 18. April 2005
Mosch
beauftragt. Urkundsbeamtin